

Sonnabends, den 25. December, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.  
Unsers allernäächsten Königs und Herrn allernäächsten  
Approbation und auf Dero spezialen Befehl.

No.

52.



# Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu erschien:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vorzommen, verloren, gefunden, oder gesuchten werden: Diese werden soeben angekündigt diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch Leidige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelommnenen Fremden ic. ic. Zuletzt findet sich die Oters Brots und Fleisch-Taxe, neß dem markt-fähnigen Preis der Wolle und des Getredes in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommnen Schiffer.

## I. A VERTISSEMENTS.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. Unserm allernäächsten Herrn gemeldet worden, wie durch boshafteste und übel intentionierte Leute, in Pommern und in Stettin, die malic-euse und allerhöchst be-rofeslene empfindliche Brüder ausgestochen worden, als ob denen Entrepreneurs der Oder-Brücke-Madungen und Bewallungen, die ihnen auf Kind und Kindeskind verschriebene Entrepisen, wenn sie solche vor-erst geräumet, und in vollzaen Stand gebracht haben würden, nicht gelassen, sondern nach kurzen oder nach vielen Jahren, zu denen Einnemergen sowohl, als zu denen Domänen revocirt und zurück genommen wer-den würden, durch welche indigene Brüder, die Entrepreneurs nicht wenig irre gemacht, und in grosse Be-pauerners

Kümmerniss gesetzet worden; Als haben vor höchstgedachte Sr. Königl. Majestät am erhohten Entrepræs-  
sorur hierunter völlig zu restitutio[n] nöthig gefunden, hierdurch vor Sich und Dero Königl. Successore[re]  
der Crone, und Dero Herzogthum Pommern, bey Dero Königl. Wort, unter Dero Hochstgefürstündigen  
Unterschrift, öffentlich auf das Bündigte zu declariren, und denen mehrbemeldeten Entrepræsoren, dadurch  
die kräftigste Vericherung zu erhalten, daß die von ihnen übernommenen Kärtze[n] seien, daferne sie sonst sole  
he in gehörigen Stand gebracht, und ihren konfirmiteten Contracten ein Seinigen leisten, ihnen jederzeit  
etwa und eigenthümlich verbleiben, und sie bei deren Besitz und Domino allemal auf das nachdrücklichste  
mainzireket, auch solche von nun an, und zu enigen Zeiten, niemahlen, es sei zu denen Domänen, oder aber  
zu denen Cämmernern vindicaret, oder revoqueret werden sollen, woranach sich auch die Pommersche Regierung  
sowohl, als die dortige Krieges- und Domänen-Cammer gebraucht zu achten, und die mehrbemeldete Ent-  
repræsoren bey ihren konfirmiteten Contracten, dieser wohlbedächtig ertheilten bündigen Declaration und  
erstlichem Willens-Meynung gemäß, nachdrücklich zu schulen hat. Signatum Berlin den 19ten Sept  
embris. 1751.

(L.S.)

FRIEDRICH.

Blumenthal.

Es ist zwar in dem wiederholenklich emanirten Edict vom 1ten Martii 1723, allen in Sr. Königlichen  
Majestät Königreich und Landen, sowohl Bwohnschaften, als ducie[re]nden Land-Kütscher, Fuhrleute,  
Schiffmänner, has Chaisen- und Karren-Führer, ewlich ante-ohlen worden, der Mitnehm- und Be-  
stellung verflossener Briefe, und unter 20 Pfund wiegende Päquer, sich sächlich zu enthalten, oder  
1 Ganzwerts, daß die Contravenienten zum erstenmal, und zwar ohne Verstatung einer Weißlauffig-  
keit, insondereheit wann die Contravention offenbar, in zwanzig Pfldt. zum zweytenmal aber in vierzig  
Pfldt. Strafe verfallen sign, und sollte sofort durch solch ange Execution von denselben bestraft werden  
werden solten. Nichts deswonneiger sind jedoch ethero sehr viele dem altherühmten Königl. Post In-  
teresse nachtheilig. Contrivenient ons laudier begangen worden. Damit nun ein jeder, besonders die  
Hügleute diesem Edict instünschtig besser Holde leitzen, und sich vor obige darin festgesetzte Strafen, wie  
auch die Abseider, sie seyn wer si wollen, vor die Strafe von 10 Pfldt. und dem Verenden nach mehrere  
Nächte, auf jeden Fall, hätten vörarn; Es wird in j. Hermanns Wissenschaft der Jahrholt solhdan Edicta  
hiermit behende nembar, und sämtliche Aceise, und Zoll-Gebiete, Land-Policies, Zoll- und Maßen-Bes-  
reuter, auch Visitatores, Thorschreiber, Baum-schleifer, heilung erinnert, die Land-Kütscher und Fuhr-  
leute, insgleiden die Chaisen- und Karren-Führer, auch Schiffar- und hundulaufende Goldin, nicht minder  
der Bürgcr und Bauen, auf welche, sie einen aegndulden Verdacht haben, stiftisch, ob sie verflossene  
Briefe, und die nee ne Post gefordrte unter 20 Pfund wiegende Päquer, die sich haben, zu visitiren; Alle  
Diejenige, so darüber bestroffen werden, dem Post-Amt des Orts, wo die Contravention bestroffen wird, zu  
nachdecker Bestrafung angewandt anzusezen, und die dene Post-Defraudanten abgenommene Briefe und  
kleine Päquer, selbstan zujustus wofür ihnen nach Maßgebung berechten Edicta, auch einem jeden, des  
solche Post-Defraudations entd. den und anzeigen wird, allemaul der vierte Theil der Strafe gereicht  
werden soll. Signatum Berlin den 14ten April. 1751.

Königlich Preußisches General-Post-Amt.

## 2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sind auf die sechs Schafft Moaren-Dockt, Strelisch-Maas, so des selligen Herrn Landvath von  
Grepbergs Erben, aus der Kuckuls Mühle in Strelen haben, in dem ersten Termino 62 Pfldt. nachher  
aber 63 Pfldt. gehoben. Da nun auf Wohl-loung der Königl. Regierung ein anderweiter Termius  
Licitation angesezt werden soll, so beliebt sich die Käufere in Termino den 27ten Decembr. Nachmitts  
zogt um 2 Uhr, in des Notari Blomers Hause zu Strelen, und ihren Both ad Protocollum anzugezogen.

Weisser David Rieck, Wiss und Ro. gen. Vater aus der stroffen Lastode, ist in Wiss sein Haus,  
gestor der Wies, so sehr gelezen liecat, an den Meistern han er zu verlangen. Das Hauß ist in sehr anten  
Stand, wie auch der Both Ofen, und bestodt si in Durinnen fünf Stuben, sech Komern, eine Weis-  
Kammer, außer Korn-Goden, außer Hofstaurm, & Stallun, wie auch K. der. Der Both und Weißheit  
hat dieses Hans in aufsen, der kan sich mit demselb. n. y den Both aufer melden und Handlung pflegen.

On seligen Cor. Strelius Erben am Hauß-arcde. Ob er, sind seidig angezommene Easten um  
willigen Preis zu bekommen.

Das Schafft der Kron-Prinz von Preussen genannt ist, 5 y dem olsamen See. Gricht den roten  
Tannen des Rathstommen 1752. Jahr. Nachts 6 um 2 Uhr an den Meistern, um öff-  
nungslichen Kauf bestellt werden. Wer Lust hat einen Käufar abzugeben, der kan zur bestellten Zeit sich  
an-Iden, und ad Protocollum bleihen. Das Schafft Inventarium wird in Termino deneu sich angebenden  
Käufend vorzelegget.

In der Kuncelleischen Druckhandlung althier findet man folgende neue Bücher: 1) Goethe (Heinrich Joachim) zur rätsige Befreiung des nummero ganz entdeckten Herrnhutischen Schriftwiss., nebst d. ss. 17 Grund-Artikeln, worach sie in denselben untersucht und einigermaßen wieden. 8. 751. 6 Gr. 2) Geschichte zweyer Schriffturk Frauen-Zimmer, die stöde Ladräte und Ambrosius, was die selben vor seltsamem Begegnungen von Jugend an, in verschiedne Weltgegenden zu Wasser und Lande ausgestanden. 8. 751. 12 Gr. 3.) Lustige Lebens-Geschichte Gusmanns von Alfarao, mit Apper. 8. 751. 12 Gr. 4) Des Herren le Beau, Reisen zu den Wilden des Nordlichen Thills von Amerika; 8. 751. 16 Gr. 5) Der Tod des War (als Grafen von Sachsen), ein Gedicht, 4. 751. Der Catalogus von mehreren neuen Büchern wird gratis ausgegeben.

### 3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem per Recriptum vom 25ten November, allgemein verordnet, daß die Wind-Mühle zu Garz, im Ame Pudasa, and zweitig licitiret werden soll; So wird dem Publico hiedurch bekannt gesetzet, daß in diesem Ende der 8te und 22te Januarii, inselnen der 25te Februaris a. f. pro Te minde ongesetzet; Und so seien also diejenigen, welche diese Mühle erbllich an sich zu kaufen gesonnen seyn sich in sothamen Terminen auf hiester Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden, ihren Both ad Protocollo zu geben, und gewarnt, daß -t- dann Meistbietenden, bis auf Königl. allgemeine Approbation geschlossen werden solle. Signatur Stettin den 10en Decembr. 1751.

Königliche Preußische Kammer der Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem Seine Königliche Majestät allgemein verordnet, daß die Schloss-Mühle zu Lauenburg erb- und eigentümlich an den Meistbietenden verkauft werden soll und denn in dem Ende drey Licitionis-Termine auf den 2ten, 17ten und 31ten Januarii des laufenden Jahres dazu angezeigt woren; So wird folch- schid die öffentlich befandene gemahnt damit sie blazinatz, welche Bellieben haben die Mühle zu kaufen, sich in hiesigen Terminen zu Sto: p: bey dem Königl. Krieges- und Domainen-Math Eulemann, des Vorwirts, gesetzt und ihren Both thun können, da denn d' eirne, so die beste Conditioen offerirt, s: d' im Stand. d' Präsida zu prästzen, zu erwarten hat, daß hier die Mühle zugeschlagen werde. Woher übrigend vor Nachdruck dient, daß in den zw' ersten Terminen die Viehhauer sich allenfalls schriftlich m'stzen können, in dem letzten und dritten Tere, in aber ohnfehlbar persönlich erscheinen müssen, um mit ihnen term schließen zu können. Signatur Stettin den 13ten Decembr. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Als die Königlichen Mühlen bey Domm, oh weit Stettin, per modum licitationis, erb- und eigens thümlich verkauft werden sollen, und dazu Terminten auf den 10en Novembr. a. c. 12ten und 20ten Decembra, c. angezeigt worden; So wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht; und könnten diejenigen, so diese Mühlen an sich zu kaufen will, s: si in den angezogenen Terminen althier auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer Vorwitztag um 9 Uhr melden, ihren Both darauf thun, und in dem letzten Termine bezeichnen, daß solche plus si ironi bis auf eingegangene Königl. allgemeine Approbation zugeschlagen werden sollen. Signatur Stettin den 17ten Octbr. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Dem Publico ist bereits unterm 27ten Augusti c. öffentlich hiedore gemacht worden, daß die sogenannte Golnowofre Krohn-Mühlen an den Meistbietenden verkauft werden sollen, auch in dem Ende bereit drey Termine zur Licition angezeigt werden; Als man sich aber in dem letzteren auf den 1ten Octbr. c. angesetzt zu wesen, Terminten Licitionis mit denen dasz eng gesetzet in Rückaren über ein, um andre Conditioen nicht vereinigen können; So hat die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer sich gehörig gesetzt, desfalls neye Terminten Licitionis auf den 20ten Decemb. 1751, den 2ten und 17ten Januarii 1752, zu prästzen, in wilsden diejenigen, so Bellieben haben diese Mühlen erb- und es senckumlich an sich zu kaufen, sich althier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer des Morgens um 9 Uhr einfinden, ihren Both ad Protocollo zu geben, und in ultimo Termine gewarnt, daß diese Mühlen dem Meistbietenden, und der die amnehmlichste Conditioen eingehet w:rd, bis auf Königl. Approbation zugeschlagen werden sollen. Signatur Stettin den 10en Decemb. 1751.

Königl. Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Es hat die Königl. Preußische Pommersche Regierung zu Stettin, auf Anhälften derer Gebrüder von Puttkammer, um selsige aus, monder zu segen, das Gut Paust, welches im combinirten Schäfer-Creyke, nahe bey Starograd belegen, nebst dem Anteil in Hinterthagen subdakaret, und sind Terminten Licitionis auf den 17ten Decemb. a. c. 21ten Januarii und 25ten Februaris a. f. angesetzt, wie solches die althier, imgleiden zu Starograd und Labes aufzigte Proclamata, und daday best' d'liche Estimation besagen. Wer nun dieses Gut, welches nebst dem Schlosse und andern Gebäuden, Landung, Holzung, Wiesen, Hächten,

Büchsen, 11 Dienstbäuren, und 8 Cossäthen, gute Regalia hat, und dessen Taxe gegen 5 Thlr. nach Abzug aller Onerum und Defizite auf 32985 Thlr. 11 Gr. 4 Pf. zu stehen kommt, mit allem Zubehör und Gesetztheitkeiten; wie es die von Punktum mere besessen, und deren Jura sich erstrecken, zu laufen vermeint, kann in obgedachten Termimen vor der Königl. Regierung gestellen, und hat der Meistbietende nach Beschluss der Addition zu gewartet. Signatum Stettin den 8ten November. 1751.

#### Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es ist bey der Königl. Regierung zu Alten Stettin des Lenhöhe Antheil Guts in dem Dörfe Hohenwalde, w. Ives im Pyrlischen Kreise unweit Annewalde belegen, ob ursprüngl. zu alienum subhastare, und sind Termimi Licentiorum auf den 22ten Novembr. zum ersten, den 20ten Decemb. zum andern, und den 26ten Januarii a. f. peremtorie angez. ist, wie die sowohl bestehst, als auch in Starzard und Arnswalde offizierte Proclamans mit mehreren befragt, und ist wader auch des Extract aus dem Aufsl. Tage bestandslich, welcher sich deducit deducens auf 7013 Thlr. 13 Gr. beläuft. Sodiemnach haben sich die Lizenziates in denen bestimmten Termimen vor der Königlichen Regierung zu stellen, und der Meistbietende in dem letzten Termino die Addition zu gewartet. Signatum Stettin den 10ten Octbr. 1751.

#### Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Von Gotts Gnade v. Wl. Friderich, Könige in Preussen, Margrave zu Brandenburg, des Hll. Rom. Reichs Erb-Erzmarsch und Thürfurst c. c. R. Güter bleibt mānigfach zu w. sien was - offen der Rittmeister von St. Möller, Tuder, nomine Christian Gerold von Mündowen Kinder, v. r. m. d. bekleeg abne abfribritischen Supplicati angezeigt, wie das da. Lehnsfolger an den Gütern Nason, Eurevanz und Leffow cum pertinentiis, will sic auf die um 25ten Januarii a. c. erkannte Edic. ist, ob sic die Güther quasi auf 24 Jahr wiederlāufig gegen Erleungs- und dös. dämmster Werthe annehmen wollen, sich nicht erläutert, per Sententia vom 26ten May und 27ten Januarii a. c. bereits p. erklärte, die Taxe auch das von schon einmahl landbäßig aufgenommen worden, es nur auf die Subhastation solcher Güther ankommen würde, mit allerhand erthälterlicher Bitte, des wie zu dem Ende solide ad hasset instellen überlandigist gernheit möchten. Wann wir nun dem Perio. deft. ist, und gewöhnliche Subhastations-Patente erstanden haben; So subhastirent Wir und stellen zu mānigfachen sellen Kauf obgedachte Güther, wovon 1.) das Antheil Guts in Nason an Landung, Bleckstand, stehenden Peubungen und Döhlungen, n. s. andern Berlinsmün, Recht und Gerechtsame, mit Saaten, z. 5 pro Cent, laut Br. v. A. nach Abzug der Onerum 6019 Thlr. 22 Gr. 2.) Das Gut Eurevanz an Acker, Goeten, und rehenden Pachten, nach Abzug der Onerum z. 5 pro Cent, nach der Br. v. A. 2022 Thlr. 20 Gr. 6 Pf. Und 3.) das Gut Leelow an Acker, Saaten, Bleckstand, stehende Dehnogen, etwas jungen Bäumen Holz und andren Res. galien, nach der Br. v. A. 3468 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. gewürdigt et, und im Ansl. g. brächt worden; Güthen und Laden auch d. jersam, welche Viehleben haben solche Güther zu erkauft, auf den 26ten November, 8ten Decemb. und 15ten Januarii des herannahenden 1752ten Jahr's, und zwar gegen den letzten Termimum peremtorie, daß dieselben ja angezogenen Termimen erscheinen, in Handlung treten, den Kauf auf 24 Jahr wiederlāufig schließen, oder gewarnt sollen, daß im letzten Termimo diese Güther dem Meistbietenden woschlagen, und nachmals niemand weiter dagegen gehandt wird. Und damit dieses zu j. dermanns Wisschoft gelange, so ist die Proclam. hieron ollher in Görlin, das andere zu Colberg, und das dritte, zu Cörlin zu affisieren, auch denen Intelligenz-Präzitionen zu inserieren. Signat. Görlin den 11ten Octbr. 1751.

#### G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Als der Müller Meister Schulz in Körl, im Markt Step. ist seine bey Körl's belegene Windmühle, an der Meistbietenden zu verkaufen willens ist; So wird solches biedura, zu j. dermanns Wisschoft gebracht: und können sich d. j. m. so selbig zu kaufen belieben wollen, in Termini den 15ten und 20ten Decemb. 1751. und 15ten Januarii 1752. in Körl z. vor dem Thenthäner selbst melden, und ihren Both thun, da denn dergie der in ultimo Termino den höchsten Both hat, dem Besten nach des Zuschlages zu gewaltigen hat.

Dass dem Herrn Kriegs-Rath Sud-wasser Schmiede zuwiederge, in der breiten Straße zu Starzard belegene, und der Kaufmann Joachim Daniel Sorelliwers Erben errichtlich zugestellte Haus, wird mit einem Both von 2000 Thlr. unterwart zum Verkauf offriert, und dazu Terminus auf den 14ten Januarii a. f. vor den Stadt-Gerichten angez. ist; in welchen sich diebstigen, so etwa ein mehreres zu geben willens seyn, sich oldann noch melden können, da es sonst vor obigen Both verlassen wird.

Es steht zu Starzard, bey den Hrieses M. z. in der Parochialen Straße, eine alte Schwimmerei Chalze zum Verkauf, so hinten die inf. Lash, zwischen den Bäumen auf Bäumen hänget, und in allen Stücken so gut von tau draht als wenn sie neu wär: Ist wie bleuaeranten End ausgeschlagen, vorn mit einem Tambour, und hat das schmale Gleis; Wer hirzu Geladen hat, kan sich sordersamt bey demselben franco melden, und rassionablen Preisstei sich verschen.

Des seligen Meister Jacob Kresemannen, weiland Altermanns der Hoss und Kuchen Becker ist Stargerber nachgelassene Erben, wollen sich aneinander sezen, und sind zu dem Ende ihren Ackerhos vor dem Wall Thor auf der Clemplinschen Wiese, nicht dabei liegender Landung, als zwey halbe Stadt Husen in allen dreyen Feldern, wo bey einer jeden eine Kavel, welche zusammen mit Winterhof besdet, noch eins Kavel nach Klauzen werts, so auch mit Roggen besdet, und drey Wards Ländere, wod bey der Hölze Kammer, und eins nach Clemplin hin, belegen, zu verlaufen wullen; Termintus ist auf den zyten Januarii a. f. dazu angesetzt; Wer nun diesen Ackerhof, welcher gerichtlich nach Abzys der Onerum auf 366 Rthir. 10 Br. 8 Pf. ohne das Land abstimmt, samt dem Lande zu laufen wullen, der wolle Belles den in angestehten Termine, frühe vor dem Stadt Gerichte zu erscheinen, sellnen Voth ad Proccollum geben, und gewärtigen, das solche Stück plus Licitantia passificari werden sollen.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, das ad instantiam der Witwe Bohmen zu Colberg, das Stadtwilte die Hans allhier, zu unterschiedenmahlen ausgeschoben, aber niemahlen sich ein Käufer finden wollen; es wird ein abermahliger Termintus auf den zyten Januarii a. f. angesetzt; und können die Liebhaber sich alsdann zu Rahthause in Greifflenberg einfinden, und ihr Gebot ad Proccollum geben, und des Aufzuges gemäß gewarten.

Magistratus der Stadt Greifflenberg mocht hiedurch bekondt, wie in ultimo Termino Licitationis, des hiesigen Beschreibungs, gar kein Licitanus sich gefunden; So wird ein nochmahliger Termintus auf den zyten und zyten Januarii a. f. ays ist; und dannen die Verhaber sich an gewelbten Tore zu Rathhaus einfinden, ihrem Gebot ad Proccollum geben, und bis auf ersterd Approbation d's Aufzuges gewiesset warten. Und dien t zur Nachricht, das es ein wohlwollendes und gesundes Vord ist.

Aufzustanzen zyten Januarii 1452, wird die vom sel. On. P. Baum in Elau nachgelassene Biblos thic. in Goldebeck by dem Herrn P. Dondörer, an den Meistwirtshenden verkauft werden; Wieshalb man die Liebhaber erfuert, sich alsdann dasselb eingefinden.

Zu Platze ist der Lieutenant Hans von willers, seine nahe an einander stehende neuaufzaakte Häuser, am Greifflenbergischen Thore gelegen, nördl denen hinter den Häutern des Gartens, wod y Baum und ein Rüden Garten; es sind auch in den Häusern gute Gelegenheiten zu allerhand Pantzherungen, als auch Brauen, Brantw. innrennen belegener Kaufmar schat; solde sind mit räumlichen Boden verbrechen; item Stallung, und vollkommenen Raum zur Hofstange; es ist auch Ader, eine Scheune, die Acr. Instrumente, Wagens, Pflüge, auch sonst allerhand Meuties. Wer Beziehen darzu hat, kan sich dem Eigentümmer dasselbst in Platze melden, die Gelegenheit beschen; und findet sich jemand, so soll auf eine raisonable Art mit denselben gehandelt werden.

Zu R. u. Stettin ist das Trompeter Eulenbergs Wohnhaus, ad instantiam Creditorum gerichtlich färet, und auf 49 Rthir. 19 Br. gesetzet worden. Da nun folches öffentlich subhaliert, und plus Licitanus verkauft werden soll; so wollen diejenigen so Gebrauch haben dieses Hans an sich zu kaufen, den zyten Januarii, 16ten Februaris, und 17ten Martii a. f. sich zu Rahthause angeben, und gewiesset seyn, das dem Meistwirtshenden solches Haus zugeschlagen werden soll.

Es wollen des seligen Herrn Lands. Dektor s von Hovmills Frau Witwe Ebner, ihre liegende Gründre zu Starz ad verkaufen, als: 1) Das H. in der Mühlen-Straße, bestehent aus zwey Ecken, wod an auch 2 Hauses Wegen wesen. Das Haß ist von 2 Etagen, massiv, und einen zum Theil gewölbten Souterrain. In dem Hause sind 12 Stuben und 6 Kammern, woson 6 mit Tapeten beschlagen, 2 Küchen, und 3 gewölbete K. für. Auf dem Hofe, so bis an die Fine geht, sind 2 Gagel von 2 Etagen, morin Stallung, Was. in Kammen, ein Brauhaus, 2 Stuben, und außerdem besondere Hofs. Fenstern. Unter dem Hause ist ein Gerten nach der Ihna in, mit einer Mauer umzogen, und auf dem Hofe ist ein ne Pump. 2) Den am Kraempel vor dem W. II Thore belegener Ackerhof, als Haus, Scheune und Stallung, wod ein grosser Garten, wosin ein besonderes H. us, unten eine Wohnung, und oben ein Saal ist. Sech hinter dem Ackerhof liegen 2 Seide, und über 20 Pommerische Morgen Land, und zwiefältigter Weisewads. Noch liegt nicht weit davon am Kraempel nach der Zorgi er Grenze, ein Stück Acker in d' Weisewads in mehr als 5 pom. v. d' Morzen best. hend. Es ist bey diesem Ackerhofe eine vor d' Stadt Husen de gen Felde, nebst denen dazu achtzig n. Capeln, in d' Höhe über 2 Schest fel Ausbach, aus noch eine besondr. Ecke im Preußischen Felde, alles mit best. d'r Winter. G. at. Noch sind dr. y besondr. Hans. Wiesen. Die Lage des Ackerhofs ist sehr vortheilhaft, und gehört d' Weich auf voller Weise so bald es aus dem Hofe tritt. Es sind ohne em zu schiedene besondere Gedächtnissen leg. d' diesem Ackerwerde. Di minne, so diese Stücken zu kaufen willers sind, belieben sich zu Landkreis bey dem Herrn Lieutenant von Podewils, zu Stettin bey dem Herrn Notario Bautert, und zu Stargard bey dem Herrn Notar d' Michaelis zu melden.

Es ist hiemit bekannt gemacht, das Herr Richard, sein mit seiner seligen Frau, geborenen von Willers, an e haitens Aue, ad modicul. Geth s. zu Schnow, im Thysliden Kreise, wodien zwey und etne vier ei Huse, und vier Wohnungen s. yn, zu verkaufen will. ist. Wer demnach solches Gute eum permissum, davon jährlich nur an 10 Rthir. One a abgetragen werden, zu Klausand willens, kan sich bey dem Herrn Bürgermeister Wölticker in Potsdam melden, den Anschlag zeigen lassen, und Handlung fristen.

Zu Stortzsch soll das in der Pyritischen Straße, an der Götzen-Strassen-Ecke gelegene Heddemannische Haus, so in auerbaulichen Stande, und zur Brau-Nahrung sehr wohl aptirt ist, nebst dem dazwischen befindlichen Brau-Geräthe, wie auch eine eingemauerte kupf-eine Brau-Panne a 8 Zinnen, Braudekro insb. Sopen und grossen Porzellan-Kessel, an den Meßtischenden verkaufet werden. Auf dem Boden ist eine eiserne Tonne, und ein ganz neu gelagter Korn-Boden, wie auch eine alte Küchernach bey dem Hause, und nichtlose Pferde, und andere Ställe befindlich. Wer dazu Belieben füget, kan sich eh stens bey dem Herrn Gotzsch Heddemann, oder dem Herrn Kreis-Eingehauer Barkelten beselbst melden und Handlung mit ihnen pflegen.

#### 4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Gollnow verkaufet der Bürger und Schuster Meister Friedrich Schulte, seine im sogenannten Buchen-Hofe lebigen Wiesen, so er zeitheu auswärtig Bauen verschafft, an den Bürger und Häusler der Stadt Christian Ebel, im Loden-Kauf, und soll ihn den 27ten Januarj. a. C. gerichtet verlassen werden; Welches nach König. Ordination hiermit fund anerkannt wird.

Zu Neu-Stettin verkaufet Johann Daniel Gerich, einen halben Moran-Acre, im Füddsten Fidele, im Edzken-Winkel, an den Schuster Johann Schulzen, für 14 Rthlr. Welches dem Publico hierdurch bestandt gemacht wird.

#### 5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Die Frau Commercen-Mählin Wickein ist wllens, das hinter ihrem Wohn-hause belebene Hinters-Haus, worinnen drei Stuben, ein A'covn, zwei Kammeren, auch einen wohlaptirten Wohn-Keller, vorinnern gleichfalls Stuben und Kammer, gegen Oster zu vermietzen; Wer nur bieu Lust hat, kan sich der obenannente Frau Commercen-Mählin melden. Es können auch allenfalls diese Zimmer fogleich bezogen werden.

#### 6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das in der Neumarkt, im Solbistchen Creysse belebene, des General-Majors, Freyherren von der Gölse Erben,ugehörige Gut Wehlenthio, woron sic die Bere, und zwar 1.) die beständige Gefalle auf 72 Rthlr. 22 Gr. 2.) Die Unbeständige 86 Rthlr. 8 Gr. 4 Pf. 3.) Die Wald-Rugung, 149 Rthlr. 4.) Gletscher und Erde-Nutzung, 40 Rthlr. 5.) Wüthens-Pacht, 70 Rthlr. 6.) Brauerei, 136 Rthlr. 12 Gr. 7.) Brantwein-Brennen, 46 Rthlr. 8.) Garten-Nutzung, 50 Rthlr. 9.) Schweins-Suiche und Feder-Visch, 18 Rthlr. 10.) Wieswachs, 920 Rthlr. 18 Gr. 10 Pf. 11.) An Getreide, 2445 M. 3 Gr. 8 Pf. 12.) Kuh-Pacht, 531 Rthlr. 16 Gr. 13.) Schäferen-Nutzung, auf 360 Rthlr. Das jährliche Pacht-Quantum, aber nach Abzug 1152 Rthlr. 23 Gr. 4 Pf. Ausgaben, auf 2974 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf. sich beträgt, auf Lehnstichtien Jahres, auf 6 Jahr en den Meßtischenden verpachtet werden, und sind daß der 4te Decemb'r, a. c. 29te Januarj und die Martii des bevorstehenden 1752ten Jahres anberaus met worden; Weshalb denn alle und jede darzu Belieben tragen, sich in ultimo Termino in der Neumärkischen Regierung-Audienz in Cöstrin zu gestellen, ih' Gotts zu thun, und gemaßtiget haben, daß dem Meßtischenden, und welcher ratione Caution, und der beste Conditiones offeriret, solches Gatt Wehlenthio, zugeschlagen werden solle. Auch kan der Pacht-Anschlag allhier zu Cöstrin nachsehen, und von dem Kriegs- und Domoinen-Pact von Schönning zu Cöstrin, insgleide mit dem Capitain unsr's Flügel-Adjutanten Freyherren von der Goizze zu Potsdam, mehrere Nachdruck eingezogen werden. Cöstrin Octob'r 1751. Königl. Preuß. Neumärkische Regierung-Carlsberg.

Es sollen das seligen Altmälster von Brockhausen iuxta Güthier in Zollnitzow, auf inschendem Maßrien 1752. anderweit in Verpachtung gehan werden. Der zeitige Vermalter Johann Friedrich Schewling, hat bis hieher nach sein Contra Vierhundert und achtzig Rthlr. an Pension sein Geld gegeben; weil aber dem fünfzigsten Pächter alle baare Gefälle und die von der seligen Frau Altmälsterin sich vorbehaltene Leinstraßen-Gäte, und derselichen mehr, so aus dem Contrakt des ißigen Vermalkers erhellet, ins fünfzigste an den Meßtischenden auf vier und acht Jahr, anderweit nach Verordnung des Puplten Colligii gegen Silbere Caution, und etwa 300 Rthlr. baaren Vorlohn, in Archende auszahlt werden sollen; So können alle und jede, so Belieben tragen mödten, diese heyre Güthier zusammen, auch einzeln, in Pacht zu nehmen, sich bey dem Herrn Major von Brockhausen in Grossen-Juslin, und dem Hn. von Bildz in Schwenz, imgleinden dem Herrn Secret-Lades zu Stettin, den 27ten Decem. br. a. c. 17ten Januarj und 27ten Januarj zuhaußischen Jahrs zu melden, und is gewärtigten, daß mit dem Meßtischenden, und der die beste Caution offeriret,

erteret, in diesen obbenannten Terminen geschlossen, und ihnen der Contract mit Approbation des Provinz-Colllegij ein vier oder acht Jahre ertheilt werden soll. Und da der lezte Terminus nahe vor Maien, wagen Sieß der Zeitangesezt werden müssen; so werden die Herren Liebhabere zu dieser Averbende hiemit erinnert, ihr Geist forderamst, und vor Ablauf des lezten Terminu zu thun, wie Ihnen denn auch frey bleibt, sich vor denen gesetzten Terminen bey denen Herren Wormändern, und dem Herrn Secret. Lade zu Stettin zu melden, und ein & tilligen Contract zu gewärtigen.

Als der höchste Verwalter Kräze zu Raulin, so eine halbe Meile von Pyritz belegen, wegen des gehabten Vieh-Stärkens, und erlittenen Hazel-Schadens, die Wirthschaft länger vorzustehen sich nicht im Stande sieht; so hat der Herr Obrist von Hagen, als Herrschaft, resolutius, obbenantes Gut Raulin wobei ein und ein halber Winzpel Weizen, 11 Winzpel Roggen, 6 Winzpel Getreide, 12 Winzpel Haber, 1 Winzpel 8 Scheffl Erdsen, Aufsaat, nebst 1 voll Baur und 7 Cossäthen, auf Februaris 1752, ferner Welt zu präzident; Es werden demnach alle Dienstien erstaucht, welche Vielesen tragen dieses Gut in Averbende zu nehmen, sich bey dem Herrn Pastor Brunnenmann in Ködels, und dem Schrullario Michelis in Stargard zu melden, woselbst ihnen von allen Nachricht ertheilt werden wird; den 28ten Januarii a. f. aber, sich auf des Herren Obristen von Hagen Gutte Raulin zu siften, und ihr Gedoch ad Protocolum zu geben, da denn mit dem Meissbietenden, und wer die besten Conditiones offerirt, sofort ein Contract geschlossen werden soll.

Als vermöge Ordynslicher Kräze, und Domänen-Cammer-Verordnung, zu Trptow an die Rega, die der Stadt zugehörige Siegeley, welche bis anhro verpachtet worden, nunmehr verpachtet werden soll, so sind Termi. Li. iuracionis auf den 21ten Decembre, a. c. den 4ten Januarii und den 12ten Februaris 1752, präzident worden; Dienstien nur welche Vielesen haben, die Traptowsche Stadt-Siegeley in Pacht zu nehmen, können in denen angefachten Terminis Vermittlung sich zu Rathhouse melden, ihrem Doth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß mit dem Meissbietenden bis auf Königl. Approbation sonthabiret werden wird.

Es soll das Gut Klein-Wedding, so einen Erben des seligen Fähnrich von Ueckermann zu gehörig, auf vorstehenden Jahren Wirthschaftung 1752, arbeitsweise oly brey oder sechs Jahr in Verpachtung aet. haben werden; Und können alle und jede, so Vielesen haben dieses Gut in Pacht zu nehmen, und schreuen Caution st. l. n. können, sich bey dem Herrn Landvogt von Broder in Stargard, den 4ten Februaris, den 12ten Januarii, und zten Februaris des 1752ten Jahres melden, und gewärtigen, daß mit dem Meissbietenden, und der die beste Caution offeriert, in diesen obbenannten Terminen geschlossen, und der Contract darüber ertheilet werden soll.

Die vor der Stadt Preymlow belegene Papier-Mühle, soll auf anderweise sechs Jahre verpachtet werden, und sind dessals Licitacionis auf den 23ten Decembre, c. 20ten Januarii und 17ten Februaris a. f. außerauinet; Es wird dazero solches jederwanniglich hiedurch beleudt gemacht und können diejenigen, so solche zu erpachten willens sind, sich denannte Tase, b. sondern ab im lezten Termino früh um 9 Uhr zu Rathsäule in Preymlow einfinden, ihr Gedoch ad Protocolum thun, und gewärtigen, daß W. gan d. eignen, so liebsten Conditiones offerirt, wird, zur Approbation berichtet werden soll.

Als das Acker- u. Kräutern-Heyde, ein und eine halbe Meile von Stettin belegen, künftigen Primitiv pachtlos wird; So werden in Nichtzura dessalen Termi auf den 12ten Decembre, a. c. 12ten Januarii und 10ten Februaris a. f. Morgens um 9 Uhr angesezt; und können sich die etwanigen Liebhaber in des Klosters Garken-Cammer zu Alten Stettin, oder auch außer denen gesetzten Terminen, bey dem Kloster-Gärde Ganzen melden, und den Anschlag in Augenschein nehmen, da den im lezten Termino der Meissbietende zu gewarten hat, daß ihm gegen zureichender bestellter Caution solches Acker wirkt maßlagen werden soll.

Es soll das Gut Löben, Eickstedtschen Antheils, so im Randowischen Kreise, zwey Meilen von Stettin belegen, bevorstehender Walpurgis 1752, auf sechs nacheinander folgende Jahre, verpachtet werden; Die Aussaat derselb ist bei 15 Winzpel Winter, und 19 Winzpel Sommer-Korn; Wer hier von näherer Nachricht verlanget, kan sich bey dem Käyserlichen Cammerherren, Herrn von Eickstedt, so in Stettin auf den Rostmarkt wohnhaft, melden.

## 7. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es wird hiemit beleudt gemacht, wie in der Nacht, zwischen den 2ten und 3ten Decembre, 1751, in dem Hofe u. W. v. B. aus einer Kleider-Cammer, durch Öffnung des Fensters, solende Kleidungs sind gestohlen worden: Eine schwartz Gros de Tourne Volante. Eine bl. ue Molocwiter Damaskene Volante. Eine Adams Gros de Tourne Contouche. Eine blaue Molocwiter Damaskene Contouche, mit weissen Flecken auffert. Ein schwartz Damaskener Rock. Ein gelb Molocwiter Damaskener Rock, durchgängt a. Et. Ein rother edter Damaskener Mantel, mit weiß und grauen Rouchwerk gefüttert. Ein perlsäuber Damasken Trapens-Camisol. Ein Schlumpert von eigenem machten Ploß. Gros de Tour, gelb und violet.

violet. Ein türkisch flanellierter Unter Rock, braun gefüttert. Ein weißer Bleekrock, mit gelb, rot und violet ausgestreuter Cante. Ein blau und weiß getäpter Rock mit Streifen. Ein gelb, rot, grün, und violet-gestreifter wollener Rock. Ein grau-gelb und weiß-gestreifter wollener Rock. Ein gespleister Blatt-rock, von roth und grüner Wolle. Ein Leinwand-rock, blau und roth. Ein blau und weißer Rock. Drey schwärze Röcke, worunter ein garz seiner Creppener. Eine weisse Nesseltuchene Gürthe von drey Blad, worunter das Unterteil etwas finner. Zw y weiss eigen gesponnene feine Schals han. Eine weiß und blau gedruckte Stütze, mit blauen Grüns und Drageet Blumen. Eine gestreite Schätz, worin blau und roth Wolle geschlagen. Eine weiße Bilftedene Kinder-Schätz. Ein blau und weiß gedruckte Kinder-Stütze, mit Drageet-Blumen. Ein blau und weiß gedruckter Kinder-Schätz-Rock. Ein Kopf-Zeug, mit ausgesparten Canten und reisten blau und rothen Silber Band. Ein Kopf-Zeug mit sehr feinen Canten, und blau und Silber gestreiften Band. Eine Neglige, mit schmalen feinen Canten, und roth und schwärzen Silber-Band. Ein Neglige mit schmalen Spizien aus ständern gerollten Men. Manderley andere Kopf-Zeuge, Strüde, Man hettet, Bilaine, Hauben, theils doppelt, theils einfaid, mit Eacket bei het, so wie ob z. Kopf-Zeug. Manderley Frauens Schröde-Lüder, theils auss genährt, theils gestreift Elar, theils solat. Ein Frauens-Mütze von reichen Stoff, Silber und blaue Blumen auf grünlichen Grunde, mit somalem silbernen Spizien bestäubt. Eine schwärze Gros de Tourn Soubi-Mütze mit schwärzen Spizien bestäubt, um hinten eine Schleife von gelb und Silber-Band. Eine weiße ausgedehnte Mütze. Ein Kinder-Neglige von gebümten Flor, mit Agrementes und gewebeten Spizien besetzt, wozu rother Band, mit schw. Eben und silber. Egen. Ein diebstakte Grosfane Kinder-Mütze, morant rother Silber-Band, und ein fum Canten-Strud darin. Nach einer kost- fene Kinder-Mütze. Eine wie sie kostene Jungens-Mütze, roth eingestet, mit weissen Spizien, und selb und Silber-Band besetzt. Manderley and're Kinder-Mützen, thile von meist Can-efas, theils rotte tastene. Ein reicher Silber-Band. Ein blauer Band mit silbern Flecken. Altherad Gros-Band, theils weiß, theils grau, theils gedruckt mit gelben Blumen. Ein Paar selbige kurze Schuhe mit Seite zescilt. Ein Paar schwarze Pantofeln, von gestreiften Zeugen, weiß eingestet, und mit rothen Silber-Banden befeget. Ein Paar seine baum-wollene Strüe pfe, mit blau und rothen Strüe, am niemahls gewalzen. Eine schw. ge samtene Modell, mit rothen Strüe gefüttert, und mit schwarzen Se zu den betränt. Ein Paar sanwäre samtene Müsens, mit Permeline-Klappen. Ein Paar leidene Wofens, mit schwarzen Spizien besetzt. Seds Paar manderley Frauens-Handschuh. Eine braune Matze-Mütze. Ein braunes doppeltes leidene Tuch. Ein gelb und blaues halbdreies dico. Ein Diamant-Ring, wie ein Schwels, mit acht oder neun Steinchen, woson einer an der Seite ausgebrodren. Eine silberne Schwam-Dose, mit einem Charnier und Springschloss, von getriebener Arbeit, und bunt versollet. Eine silberne Valsam-Dose, rund zu schrauben, und schuppidt gravirert. Eine Valsam-Dose, wie ein Kleckblad, an der Kette hängend. Manderley Reste von Schlechter, Bilfeller, und Grisenberger Lenewand, wo unter sind Elar und Nesseltuch. Manderley Endchen alter Tränn, Spiss und Quastchen von Mühsen trennen sich, drey bis vier Zoll. Eine ung übete dreyschlägige Kinder-Mütze von weissen Gros de Tours, mit golther Blumen gedruckt. Soles hieron jemanden etwas zu Händen kommen, so woben alle und jede hemit auf das freundliche erlucher und neketen, solches dem Prostuar Barfmecht in Witzig zu melden, als welcher erddihis ist, mit Verschweigung des Rahmens, 10 Rict. zum Recomp ng zu geben.

## 8. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden Wlt Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Rom. Reichs Erz-Eräumer und Churfürst ic. ic. Entblichen alten und jüden, des verstorbenen Landt Thut Carl Ludwig Hüñners Creditoriibus, welche an dessen nachgelassenen Vermögen eine Ansprache haben, oder zu haben vermeinten, unser Gruss, und gebet euch hemit zu vernehmen, waschlass den Senator Maßb, in Sachen wider des verstorbenen Landrath Hüñners Erben angezeigt, wie das Hüñnersehe Vermögen vor dessen Creditores ungleichmäßig sei, weshalb wir auf Anhahen eure Vorlakung per Edicte erkennt. Goldemach citizen und laden wir euch hemit fast und sonder daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, woson drey vor den ersten, drey vor den andern, und drey vor den krisken Termin peccatorie zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit richtigen Documentis, oder auf anders rechtliche Art zu justificieren vermeintet, ad acta anzeigt, auch den 19ten Januarii a. i. vor unsre Regierung, entweder in Person, oder durch senigsam Gevolmächtigte erscheinet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen producet, darüber wirs den verordneten Contradicteur und Neben-Creditoren ad Protocollo präsent, prioritatem deducet, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entscheidung rechtliche Erklärunß gewaret. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für bestlossen geachtet, und diejenigen o ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, und wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gehabend justificirt, nicht weiter gehört, sondern von dem

Hüñner

Häubners Nachlass abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Und damit dieses in jedermann's Wissenstaat gelange, so ist ein Proclama hieselbst, das andere zu Cästrin, und das dritte zu Stargard affigirt. Signatum Stettin den 14ten Junii 1751.

Sie Königlichen Preussischen Pommerschen Regierung verordnete Statthalter, Präsident  
Vize-Präsident und Räthe.

## 9. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, über des zu grossen Gustavus Adolphus von Broichausen nachgelassenen Vermögen, ab insufficientiam Concursum eröffnet, und fähige Creditores per ediculas, so zu Alten Stettin, Stargard und Greifswald affigirt, zum ersten Anfang und dienstlich gegen einen Termin von 9 Wochen, und zwar den 18ten Februaris a. f. citirt, und ist durch Ediculus die Commision inscrit, daß bisjenigen Creditores, welche in Termino nicht erscheinen, präclubiret, von des Debitoris Nachlass abzuwiesen, und mit ewigem Stillschweigen besezt werden sollen. Signatum Stettin den zten Novembris 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Es hat der Lieutenant Hans Christian von Schwart, sein im Preussischen Kreise belegenes sogenannte grosse Gut, imgleichen seit Lehn und Einladings, wodurch auf das von seinem Bruder, dem verstorbenen Lieutenant Friederick Eugenius von Schwart, verpfändete sogenannte kleine Gut in Prinzhorn, und zwey Bäuerdhöfe in Kietz, nebst der Wiese in Klützen, und dem Anteil im Klein-Lindesbuch und Klorin, auch den sogenannten Kunigischen Bautzen, zum pertinens, an den Obers Lieutenant Otto Bogislaff von Schwart, erb- und eigentümlich für 17500 Rthlr. verkaufet; und sind zu Befreiung aller Ansprache, so wohl die Lehnsfolger als Creditores durch gehördliche zu Stettin, Stargard und Preuß affigte Proclama auf den 14ten Januaris a. f. citirt, mit der Commision, daß die Ausbleibenden mit ihrer Anprache an diese verkauften Güthen nicht weiter gehörig, sondern präclubiret, und mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 4ten Octo. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Das Königl. Landvolgley Gerichte zu Schivelbein, nothisieren, daß des dafürgen Bürgermeisters Elias Krämers sämtliche Creditores, thils per Edicula, thils per Patentum ad domum, nochmohls auf einen legaten Termin von 12 Wochen, neualich auf den 6ten Januaris a. f. solchergezollt vor das Königliche Landvolgley Gerichte citirt worden, daß sich ihre Forderungen denunten Tages ad acta liquidire, und gesetzlich bestätigen, in Verhältniß dessen aber, gewährten sollen, daß sie von dem Vermögen des gebürgten Bürgermeister Krämers abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden seien.

Es hat die Müllerin Maria Klaudien, mit Lorsens ihrs Ehmanns Joachim Maß, den in Jägersdorf im Breitensegenischen Kreise belegenen Krug, mit allen Pertinentien, um und für 600 Rthlr. vertragenes Kauf-Ppectrum, an das Amt Wildenbruch verkaufet und sind zu Befreiung all e. f. Sprache, sowohl Creditores durch gehördliche, althier, Königl. Reg. und Preuß affigte Proclama, als auch die von Prinzipalisten ex primo matrimonio erzeugte Creditore der Brüderklaus, per Patentum ad domum entweder in Person, oder per Mandatario sicut instruimus zu erscheinen, auf den 20ten Decembrie, c. 26ten Januaris, oder 27ten Februaris a. f. sub pena præclusi et perpetui silencii ad liquidandum et verificandum patenta citirt, mit der Commision, daß die Ausbleibenden mit ihrer Anprache an diesen verkaufen Krug nach Ablauf dreier Termine nicht weiter gehörig, sondern präclubiret, und mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Schwedt den 4ten Octo. 1751.

Prinz- und Marck-ästliche Justiz-Cammer allhier.

Zu Skolp ist der Bürger und Kaufmann Herr Nach gesunken, zw. kleine Bürger-Wiese, so vor dem Holzlin-Thor, an des Nachmutter Schönbüsch, und denen Stellinchen Wiesen belegen, und welche bischahero der Schönbüsch und Übernach zu Brüssow Meister Schmidt innen gehabt, als ein Bürger dessen Status genäß zu relatarem. Creditores nun die an diesen beiden Wiesen mit Bestande einige Ansprache haben zu klagen vermeinen, haben sich daselbst zu Nahnhause vor öffentlichen Gerichte in Termino den 2ten Januaris, 28ten Januaris, oder aber doch in Termino ultimo den 18ten Februaris zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber der Præclusion zu gewärtigen.

Zu Skolp ist der Herr Notarius Hesewel, nomine seiner Fr. u. Schwager-Mutter, der verwitweten Grau Bißen, erformen, eine Bürger-Wiese, welche zwischen den Lehmannschen Erben, und den sogenannten Stellinschen Wiesen, vor dem Holzlin-Thor am Strom belegen, und welche von Peter G. Almen-herr erhabet, ex Jure sanguinitatis zu relatarem, und zwar von dem Bäuren Georgen Duschen aus Schwolow, welcher solche bischahero in Besitz behabt. Creditores nun, die an dieser Wiese mit Bestande einige Ansprac-

die machen zu können vermeinten, haben sich ebenfalls zu Hause in Terminis den zten Januarii, gegen Januarii, oder aber doch in Termino ultimo den 28ten Februarii künftigen Jahres vor öffentlichen Gesetze zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber der Præcution zu gewärtigen.

Als Terminus Distributionis der Thomischen Creditores auf den 28ten Januarii a. f. angestellt; so wie solches hiemitlund gemacht, auch Creditores hiemit citiret, sich in angefechten Termino des Morgens um 9 Uhr zu Hause zu melden, die Distributionis-Urtheil anzuhören, und die ihnen nach derselben zutreffe die Gelder in Empfang nehmen; Welches hiermit gehörig veranlaßt gemacht wird.

Da der Buchmacher Meister Johann Jacob Blüdke, ein nahmhaftes an die Königl. Manufaktur- und Fabriken-Casse Schulde ist, selbiger oder wegen Bezahlung dieser Schuld keine fernere zeitige Dilatation erhalten kan, so sieht er sich genöthigt, sein zu Hause habendes Wohnhaus, mit allen dazu gehörigen Perrinissen zu veräußern, um die Königlichen Fabriken-Casse zu befriedigen. Es können also bis jetzt, so gedachten Meister Johann Jacob Blüdke Wohnhaus zu erhandeln Lust haben, sich in Terminis, als den zten Januarii, den 17ten Februarii, und den 10ten Marchi 1752, bey dem Magistrat in Radeburg einzufinden, und anzuwirken seyn, daß plus licetant sedatibus Haus mit allem Zubehör zugeschlagen und ein gerichtlicher Concurs darüber erdetelt werden soll. Es werden auch zugleich alle und jede Creditor, so eine rechtliche Ansprache an gedachtes Königliches Haus zu haben vermeinen, hiemit citiret und geladen, in denen angefochtenen Terminis sich bey dem Magistrat zu Radeburg zu gestellen, ihre Jura zu verstreichen, und Super prioritate zu verfahren, hiernächst aber rechtlichen Urtheil zu gewärtigen, wiedrigensfalls sie zum ewigen Stillstanden verwirzt werden sollen.

Wie Bürgermeisterey, Richter und Rath der Königl. Preuß. Hinterkommerschen immediat-Stadt Raudgarden, eardieken allen denenigenen Creditoribus, welche an den das ist wohhaft seyenden Schulz-Juden Hirsch Moses jun., eine gegründete Ansprache haben, unfern genügten Gruss, und fürsen denenigenen hiermit zu wissen, was maßster der vorgebrachte Schutz der Hirsch Moses jun. wegen seines ihm in a. p. auf der Frankfurter Reminiszenz-Messe zugesetzten und rechtlich erwiesenen Unfalls, da ihm über 1200 Röde diebstahle entwendt worden, und daher um ein Indultum Moratorium auf 10 Jahre bey Hofe allgemein gehängt angehalten. Und da derselbe, vermöge der dierthalb erhaltenen, und bey uns überarbeiteten allgemeinen Resolution die dato Berlin den 20ten Julii c. worin derselbe seine sämtliche Creditores, zu Befriedigung ihrer Notdurft, durch eins von uns zu erdictende Ordnungsmäßige Citation, das Nachthe zu beforschen, ist angenommen worden, so hat derselbe in seinem sub A abstricte amliegenden Supplikat, um diese Citationem an seine sämtliche Creditores ad transigendum, anderer Weise ih ad Conclusionem bonorum zu Conformatioe des Cod. Frid. P. IV. Tit. IX. Sec. 6. dem Perito des Jurisperitorial überall zu deferieren, nicht entgegen seyn können, umsohn derselbe sich jederzeit chällig, still und friedsam bezeugt hat, und seine Klage wider denselben vor uns ist gestellt worden. Da wir nur soldnerfalls nach Mosef des Cod. Frid. gegenwärtige Edictales an sämtliche des cassaten Schutz-Juden Hirsch Moses jun. so vil handende Creditores certos als latentes erkannt haben; So citiret und laden wir mehrgedachte sämtliche Creditores des hiesigen Schutz-Juden Hirsch Moses jun. samt und sonders, daß ihr innerhalb 12 Wochen wodvon 4. für den ersten, 4. für den andern, und für den dritten Termin, als den zten Decembr. c. a. als auch den 10ten Januarii, und den 10ten Februarii a. f. perimeriorum zu rednen, daß ihr eure Forderungen, so wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf eine andere rechtl. Art justificiren zu können vermöinet, ad acta angelaret, auch in Terminis, besonders aber in ultimo Termino den 10ten Februarii a. f. eind vor uns unanständiglich gestellet, und in solchern Termino, ratione des gefunden Indults auch declararet, eventueliter aber in ipso Termino mittelst Productionis documentorum originalium, mit den Supplikanten ad Protocolum verlasse, und eure Forderungen liquidiret, interea aber bei Zeiten ein in Procuratum oder Gevollmächtigtem aufnehmen und bestellte, denenselben mit genugsamest Instruktion und achtiger Vollmacht, besondres alicet zur Güte vertheilt, gütliche Handlung pfieren, und in Entschunz der Güte, rechtliche Erklärung gewarke. Mit Anlauf des ultimi termini aber sollen Acta sic geschlossen angenommen werden, und diejenigen solich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, daß ultimo Termino nicht erschienen sind, haben zu gewarthaen, daß mit denen Creditoribus, welche in ultimo Termino nicht erschienen, alleine nein des gesuchten Moratorium gehandelt, und ohne auf die Abwesenheit zu rücksicht, der Ordnung in folge Verlassung geschehen, die Abwesenden aber alsdann præcudit, und ih en ein zwiaes Strafzweisen auferlegt werden soll. Und damit dieses zu jedemmanns Wissenshafft desto besser gelangen möge, so sollen diese Edictata allhier, wie auch in Berlin und Frankfurt an der Ober in locis publicis gehörig affigirt, auch solche denen öffentlichen Berlin- und Stettinischen Zeitungen,

zollwanz Nachrichten inserirt werden. Uebrigens aber werden mehr gedachte sämtliche Creditores hierdurch angewiesen, zuweilen dem hier alleigkeiten ergangen königl. allerhandjästen Special-Geschäfte, so wenig directo als indirecto, allen Bürgernwallen bis auf willig geendigter Sach, sub pena amissio ipsa Gere derungen, schwärzlerdings zu enthalten.

10. Einem verlaufen seligen Gottselig Köhnen Witwe, ihr in der kleinen Straße habendes Wohns haus, an Hans Böcklen; Wozu Terminus auf den 14ten Januarii a. f. angesetzt worden; Wer dawol der etwas eingummen, oder an dem Hause zu fordern, wolle sich in gesetztem Termine zu Nachhause wieden, im wüdigen der Präclusion gemelthen.

11. Neu-Stettin verlaunt Andreas Baumer, sein Wohnhans auf der Preussischen Vorstadt, an den Bürger Johann Michael Meyer für 23 Rthlr. Wechselfall alle und zte Creditores so an diesem Haus eine Ansprache haben, sub pena præclusi cuaret werden, innerhalb 4 Wochen sich zu Nachhause alda zu melden.

## 10. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

In der Stadt Schlawe fehlen annoch folgende Hanowwerker: 1.) ein Seller, 2.) ein Buchmacher, 3.) ein Konditoreister, 4.) ein guter Drechsler, 5.) ein Zimmermann, 6.) ein Maurer, 7.) ein Kürscher. Diese Professionen können an ermeldeten Orte ihr reichlich Auskommen finden, und wären daher selbige hiermit nochmahlen eingeladen, mit dem Verstehen, dass ihnen nicht allein die in Königl. Edictis versprochene Douceurs angedeyht, sondern auch zu derselben Establissemant alles Mögliche beygezogen werden soll.

## 11. Personen so entlaufen.

Es ist dem Bürger und Brauer Herrn Johann Christian Ap zu Gollnow, seine Dienst-Maade, Gosia Sterckelin, aus Jacobshagen gebürtig, obngefehr vier Tage nach Michaelis, ohne die gerichtliche Sahe, aus dem Dienst entlaufen, und ist selbige aller angewandten Mithilfe ohngeachtet nicht wieder aufzufinden, ohne das man vor einigen Wochen erfahren, dass selbige sich nach Pölzig gewendet, und allda dienen soll. Es werden demnach alle und jede hiedurch dienstlich ersuchte, obbenonnte entwickelne Dienst-Magd, Sophia Stracken, wo man sie sich irandomo betreten lassen sollte, sogleich arrestirt zu lassen, und dem Bürger Ap ihres zu avercken, damit er selbige abholen, und zu ihrer gehörigen Bestrafung einzuführen könne.

Es hat sich ein Dienst-Junge, Nohnmens Hans Lunde, aus Cargin, das Publicis gelesen, bey dem Bürger und Bürger Henningszner zu Zanow, vermischten Sommer v. rnittheit, und 8 Gr. Michaelis. Geld bekommen. Da nun besatzer Junge nicht zu erzeigen, den Nichts-Goden nicht wieder abzugeben, auch nichtends zu erfordern, unter einen alten Kasten, nebst einigen gerillten Händen im Stiche gelassen; So wird obbedientzter Junge hiedurch erfordert, in Zeit von 4 Wochen, nach Erstattung des Nichts-Geldes, und verhandachten Untosten, seinen alten Kasten abzuholen, oder zu gewärtigen, dass solche an den Meistrichtherrn den Verkaufet werden soll.

## 12. Gelder so zinsbar ausgehan werden sollen.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, dass bey der Königlichen Pommerischen Krieges- und Domänen-Cammer, ein Capital von 84 Rthlr. 2 Gr. in deposito lieget, welches auf ein halb Jahr, auch wohl länger gegen sichere Oppothet glüsbar ausgehan werden soll; Es hat also derjenige, welcher dieses Capital als eine Anleihe gegen 5 pro Cent aufnehmen will, sich allhier bei der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer melden und gewärtigen, dass ihm, wann er bislangliche Sicherheit stellen kan, dieses Capital auf ein halbes Jahr in seinem Nutzen anz. Sehen und ausgezahlet werden solle. - Signatum Statu in den 16ten Decemb. 1751. Königl. Preuss. Pommerische Krieges- und Domänen-Cammer.

Einhundert und zwanzig Reichsthaler Kirchen-Gelder, der Kirchen in dem Stadt- und Hospital-Dorf Grützow, bey Trepion an der Dollensee, zuständig, liegen zur Auslehe bereit; Wer derselben denkt ist, nach dem hohen Königl. Consilio, Clemente die gehörige Sicherheit leisten, und Consensum Reverendissimi Consistorii bey ruzentan, beliebe sich bey dem H. von Propstio Pistorium in Alten Trepion oder dem Pastor Melingk in Wieder zu melden, da sobann verfüget werden wird, dass solche Gelder sogleich in Empfang genommen werden können.

Es sollen die im biesigen Stettinschen rathäuslichen Archivo vorräthig liegende Zollensbergische Legaten/Gelder, in 250 Rthlr. bestehend, ginsbar ausgethan werden; Wer dazu Belieben hat, und sichere Hypothek zu beketten vermag, kan sich bey dem Herrn Bürgermeister Matthäus melden, und von denselben nähere Nachricht gewantzen.

Die Kirche zu Bisperow im Pritzischen Synodo belegan, offertet abermahl ihr Kirchen Capitel a 400 Rthlr. zur Anleihe; Wer g. hört Sich dor zu stellen kan, und Confessum Reverendissimi Confessoris b. vberinget, beliebt sich bey dem Herrn Amts-Rath Sydow zu Pritzow, oder dem Pastore loci Dähhart zu melden.

Es sollen 250 Rthlr. Kinder/Gelder, auf sichere Hypothek ausgethan werden; Wer solches verlanget, kan sich ley die Herren Wormündere, den Kaufmann Herrn Becker, und den Kaufmann Herrn Bobus in Stargard melden.

Die Kirche zu Pano bey Neu Stettin, hat 90 Rthlr. vorräthig, so ginsbar ausgethan werden sollen. Wer solche angewien verlangt, und nach dem Königl. Reglement Praetoria prattien will, kan sich diesenthal b. y dem Pastor Ahenso dælesch melden.

Es sind 60 Rthlr. Kinder/Gelder vorhanden, so ginsbar ausgethan werden sollen; Wer selbiger benötiget, und gute Sicherheit zu bestellen vermeint, kan sich diesenthal b. y die Amt-Meistere der Schuster und Schuhärter allerley, Christian Haesmüller, und Samuel Witten melden.

Hundert und vierzig Rthlr. Papillen/Gelder, sind ginsbar auszutun; Wer derselben benötiget,

und gehörige Sicherheit bestellen kan, wird sich diesenthal b. y dem Königlichen Papillen-Collegio zu melden.

Es stehen 250 Rthlr. Kinder/Gelder parat, welche auf sichere Oppotheck ginsbar ausgethan werden sollen; Welcher nun solche benötiget, und die erforderliche Sicherheit bestellen kan, hat sich bey dem Vorst. G. cretare Ulrich zu melden.

Es stehen 400 Rthlr. Papillen/Gelder parat, welche ginsbar ausgethan werden sollen; Welcher solche benötiget ist, und die gehörige Sicherheit bestellte kan, der wolle sich b. y dem Herrn Postach von Duschmann zu Stettin, oder ley dem Herrn Achi-Diacoño Bübner zu Stargard melden, welche ihm hiervon nähere Nachricht ertheilen werden.

### 13. Avertissements.

Als das Reich-Sterben annoch in nachstehende Orte graffiret, als in Vor-Pommern, und zwar 1) im Randowischen Kreise, in Bautzendorf und Güstow. 2.) In dem Neurawischen Kreise, in Anselm, Ueckermünde, Ueckerwerd, Stadthof, klein Brunsfor, Carlow, Grutton, Bussentin, Venzin, Steimnitzer, Rosin, Aurost, Prienen, Viezen, Tiefen, Nieden, Poselow, Gosenow, Gellenbin, Gorle, Kagendorf, Neudorf, Lepow, Dersow, Bisewig, und Rosenhof. 3.) In dem Trepowischen Kreise, in Trelewitz, Stadt Demmin, Seelbrennen, Penz, Zetelow, Wörwitz, Coslin, Kruckow, Oberkow, Sophienhof, Darrentin. 4.) In dem Neudammischen Kreise, in Bz, Liepe, Jechow, Wilhelmshof, Morken, Gumini, Wilgien, Quilts, Wars, Möldow, Niemitz, Ost-Ugne, Stoß, Ermitze, Melsentin, Negelkow, Lutow, Balm. In Damer-Hommer. 1.) Im Griffenhoeschen Kreise, in der Stadt Griffenhagen, in dem dazusein neuen Colonisten-Dorte, in Marwig, Bartkow, Barnewitz, Hissin, Möllen, Brüncken und Klug. 2.) In dem Pritzischen Kreise, in Boberia und Cöton. So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, um sin von diese Orter zu hüten, kein Reich aus solchen zu erhabden, und auf solche nicht zu reisen, sondern seidige sorgfältig zu vermeiden. Signatum Stettin den zten Decemb. 1751.

Röbischische Prinzipal, die Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Es hat die Königl. Preuß. Pommersche Regierung, biejenigen Leibtsfolger des Geschlechts derer von Borck, welche an dem in dem Dorte Gudow an der Ihna, beständlichen ehemaligen Borckischen Antheile, welches die von Eulow von denen von Borck vornehmlich überlommen, auch Noben Ecken besessen, berechtigt zu seyn vermeinten, ad instantiam Petri de Lapide von Wedel auf Kremsow, welcher es von dem General-Lientenant Christian Kurwitz pol. Kolon. erkaufet, und denen von Höcken ad relendum offerret, per Edicatas, in die bischafft, ingelichen zu Lübeck und zu Berlin in locis publici affigiret sind, citirt. Und wie darin ein gewöhnlicher Termint von 12 Wochen, und war auf den 16ten Februar 1751. vor der Königl. Regierung anberauert; So haben sich vorsätzliche Leibtsfolger sub pena preclusi et perpetui siencii darnach zu achten. Signatum Stettin den zten Octbr. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Es hat d' Königl. Preuß. Pommersche Regierung, auf Anhahen des Leutenant von Blumenthal, an den abwesenden Jacob Wilhelm von Dantz will dessen Aufenthalt nicht befondt ist, Edicatal-Citaciones ergeben, und allder sowol, als zu Neu-Brandenburg in Mecklenburg, und zu Greifswalde in Vor-Pommern öffigieren

affigten lassen, worin bemelde von Dewitz zur Relacion der ihm angeklagten Lehn-Güter Jerichow, Ralpshoff und Küls, auf den 10en Februar a. s. vor die Königl. Regierung citirt ist. Solchen nach wird ihm solches hemit zur Notis gebracht, und ist dene Edicthalibus die Commision inferit, daß er sonst mit der Relacion präcludet und abgewiesen werden wird. Signatum Stettin den 27en Octbr. 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung zu Stettin, des seligen Rath Adam von Bremen, wie auch dessen Bruders Franck Bremen Erben, in Abhängung ihrer, an des seligen Fiscal Gottfried Christian Michaelis Etchwaldt, besonders an die aus des Grafen von Lepel Gáther, Bd. te, Neuhoff Nassenhepp und Blauckenfey, cum Pericauis pechige Gelder vornehmlich genannten Aufstrafe, per Edicthal, so zu Alt Stettin, Geißwalde und Güstrow angestellt, citret, und ist Terminus pectorius auf den 10en Februar a. s. angehoben; Solchen nach wird sich's vorhemeldeßn Wernerischen Erben und Interessenten hemit zur Notis gebracht, und ist denen Edicthalibus die Commision einverlebet, daß wenn sie nicht in Person, oder durch vollkommne gründlich instaurte Gevollmächtige erscheinen, sie gänzlich angewiesen, mit ihrer vermeinten Ansprache unehmbar weiter gehöret, sondern präcludet, und mit ewigen Stillschweigen bezeugt werden sollen. Signatum Stettin den 17en Octbr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Da die Neumärkische Regierung vor kommenden Umständen nach nötig gefunden, daß zur Liquidation wegen des Oberst-Lieutenants von Löhnen an die Frau von Wedel zu Fürstenau, verlaufenen Abschläle zu Auhus und Wittingen, von neuen drei Termine, als der 1te Decembr. a. der 1ote Januar, und der 1te Februar a. s. und dieser pro ultimo andernamen, und die vorigen Proclamata mit dieser Vorladung in Dramburg und Stettin nochmals öffentigt werden. Als wird solches dem Publico zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Edictum den 28en Octbr. 1751.

Königl. Preuss. Neumärkische Regierung-Canzley.

Es will der Herr Lieutenant von Podewils das Kauf-Geld vor den sogenannten Dötschenhagen schen Kupfer-Hammer, an den Mühlmeister Möhlisch, in Termine des zoten Decembr. a. aufzahlen; Wechselfahrließen, so hierüber etwas einzuwenden haben, sodann Nachmittags um 2 Uhr bey dem Ho-Hofstath von Quickmann sich melden können, oder sie haben zu gewährigen, daß sie nachhero nicht weiter gehetzt werden.

Bey dem Schuß-Juden Samuel Arndt in Wangerlin, sind von einer adelichen Dame, so nunmehr 20 Jahre sich aufhält, vor fünf Werkel Jahren zwei Ringe, als einer mit Brillanten, und einer mit Diamantem war und für 21 Rthlr. auf eine kurze Zeit versehet worden; Nebredem restiret sie seitigen noch 17 Rthlr. also in Summa 38 Rthlr. Da nun nach vielen Erinnern, solche Pfänder nicht eingesetzet werden: So wird selbige dienentlich öffentlich, nach Veröffnung des 27en Januaris 1752, diese Pretiosa einzulösen, citret, oder es hat dieselbe zu gewährigen, daß nach Ablauf der determinirten Zeit, selbige an den Meistbietenden verlaufen werden soll.

Es fehlt in dem Städtlein Gülow an einer guten Weh-Mutter. Solke nun eine brauns-Person sich hierzu tüchtig befinden, auch vor dem Königl. Collegio Medico sich legitimiren könnten; so kan dieselbe sich bei dem Amte Gülson wenden, und weitere Maßricht einsuchen.

Da auf allergräßigste Königliche Neumärkische Kriegs-, und Domainen-Cammer-Verordnung, vom 1ten Octbr. 1751, naddem man von keinem Vieh-Stechen mehr höret, die Vieh- und Herdes-Märkte der Stadt Berlinliden in der Neumark wiederum zu halten nachgegeben worden, es soll über kein Vieh, ohne daß dabei ein nach dem Artikel eingereichtes Arrest producire, eingelassen werden. Als will Magistratus zu Berlinlichen dem Publico solches hörlich befandt machen, daß das auf länftigen 1752. Jahre einfallende Oster-Markt, welches der erste ist, Käuter und Verkäufer sich denselben nach wie vor bedienen, auch in denen folgenden drei Jahren darunter weiter sich einfinden können.

Es ist der erste Verkaufs-Termin des Wallendorfischen Schäfes, der alte Bartholomäus genannte, aus Irthum auf den 7en Januaris a. s. gesetzt; Daher und gemachet wird, daß der Tag darauf, als den 7en Januaris, der Verkauf an dem benannten Tage werde gehalten werden.

Zu Peters, verkauf der Beger Johann Mey, sein erb- und eigentümliches Wohnhaus, belegen in der Schulstrasse soleiba, zwischen den Bürgern David Leuen, und Friedrick Glashaar, an den Büger und Garneuer Gottfried Seiferten; Die gerichtliche Vor- und Ablösung ist auf den 27en Januaris a. s. angetragen, alsdann diejenigen, so wider solchen Kauf oder Verkauf etwas einzuwenden haben, sich melden können, wodringens idem ein immervorhahenes Stillschweigen aufzulegen wird.

Der Frey-Schulze Johann Gottfried Schöler in Falckenberg, unter dem Colbohschen Königl. Amte, h. t. an seinem Bruder den Bürger und Weißbeker Meister Johann Friedrick Schöler, seine auf dem Parzellen Stadt-Hölle bis-hero gehabte Landung, gegen ein von dem Johann Friedrick Schöler, auf obgedachten Falckenbergischen Schulzen-Schreiter, seiner Frau zu habenden Erbes a. 278 Rthlr., in solutum juges

ugeschlagen, und bestechet die Landung in nachfolgenden Stücken, als: Zwo Morgen breite Bleiruth, zwischen Lieutenant von Schacken Erben, und Hans Beyern, 1 Morgen Quer schwieg, zwischen Fr. Elias Kistmachers Stadt- und Herrn Johann David Kistmachers, Feldwirts. Zwei Morgen Werber, zwischen Meister Ihren Fels und Witwe Byerowes Stadtwerbs. Ein Morgen Werber, zwischen Meister Hardwicks und seligen Docter Weisbrods Erben. Einer halben Morgen See-Esel, bey Ebels Eben Stadtwerks. Terminus zur seitlichen Verlassung und Extraktur des Kauf-Dreies wird auf den 14ten Januarli 1752. angeliefert.

Es soll des Kaufmann Pützchen Creditorum Haus, welches in dem Hagen, zwischen des Doctor Gahnholzen, und des seligen Kaufmann Ritoon Witwe Häusern Jura belegen, denebst der Wiesen, in dem nächsten Rechts-Tage nach Reichs vor, und abgelassen werden; Wer ein Jus contradicendi hat, kan sich in Termino i a sohantes Stadt-Gericht einfinden, und seine Jura wahnehmen.

Es soll des Schuster Pöhlens ehemaliges Haus, welches in Fort-Prenzen belegen, und den Herrn Krieges- und Domainen-Rath Hillen gerichtlich addicirt worden, in dem bevorstehenden Rechts-Tage nach Heil. drey Könige im lohsamen Leidischen Gerichte vor, und abgelassen werden; Was ein Ansprache daran hat, kan sich in Termino melden, und seine Jura wahnehmen.

Des Bäcker und Garnwerber Meister Martin Heinrich Neys Witwe, will ihr Haus, welches auf dem Höddenerge, zwischen des Alt-Schuster Martin Regens, und des Brantwirnbrenner Rossoff Häusern imm belegen, in diesem Rechts-Tage nach heiligen drey Könige des nächst kommenden 1753. Jahrs, bey dem lohsamen Stadt-Gericht vor, und abholen; Welches hemic gehörig land genaucht wird.

Zweyter neue extraordinaire favorable Lotterie, der Stadt Sevenaer, im Herzogthum Cleve, zum Faveur des Clevischen Gesund-Brunnen. Von Sr. Königl. Majestät in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rdm. Reichs Erg-Cammer und Churfürst ic. ic. allerquädigst privilegiert und authorisirt, um in allen Königl. Ländern frey zu collectiren. Von 200000. Goldern holl. courant. Arrestirt den 3. Septem. br. 1754.

Bestehend in 20000 Koosen und 9065. Gewinne und Prämien. Vertheilt in vier folgende Classen.

Erste Classe à 1 Gulden.					Zweyte Classe à 2 Gulden.				
1 Preis	a	1500	s	Gl. 1500	1 Preis	a	3000	s	Gl. 3000
1	a	1000	s	1000	1	a	2000	s	2000
1	a	500	s	500	1	a	1000	s	1000
1	a	300	s	300	1	a	500	s	500
2	a	100	s	200	2	a	300	s	600
4	a	50	s	200	4	a	150	s	600
10	a	25	s	250	10	a	80	s	800
20	a	15	s	300	20	a	40	s	800
60	a	10	s	600	60	a	30	s	1800
200	a	6	s	1200	200	a	15	s	3000
300	a	5	s	1500	300	a	12	s	3600
400	a	4	s	1600	400	a	6	s	2400
1000	a	3	s	3000	1000	a	5	s	5000
2000 Preise betragen Gl. 12150					2000 Preise betragen Gl. 25100				
2 Präm. vors erste u. letzte Los a 75, 150					2 Präm. vors erste u. letzte Los a 100, 200				
2 Präm. vor und nach die 1500 a 60, 120					2 Präm. vor u. nach die 3000 a 80, 200				
2 Präm.					2 Präm. 2000 a 70, 140				
2008 Preise und Prämien betragen Gl. 20000					4 Präm. 1000 a 50, 100				
2010 Preise und Prämien betragen Gl. 25700									

## Dritte Classe à 3 Gulden.

1	Preis	a	5000	,	,	,	Gl.	5000
1	2	,	3000	,	,	,		3000
1	a	,	2000	,	,	,		2000
1	2	,	1000	,	,	,		1000
2	2	,	500	,	,	,		1000
4	2	,	200	,	,	,		800
10	2	,	150	,	,	,		1500
20	2	,	80	,	,	,		1600
60	2	,	50	,	,	,		3000
200	2	,	25	,	,	,		5000
300	2	,	20	,	,	,		6000
400	2	,	10	,	,	,		4000
1000	2	,	9	,	,	,		9000

2000 Preise betragen

Gl. 42900

- 2 Präm. vors erste u. letzte Losse a 120, 240  
 2 Präm. vor und nach die 5000 a 100, 200  
 2 Präm. , , 3000 a 90, 280  
 2 Präm. , , 2800 a 80, 160  
 4 Präm. , , 1000 a 60, 120

2010 Preise und Prämien betragen Gl. 43800

## Vierte Classe à 4 Gulden.

1	Preis	a	10000	,	,	,	Gl.	10000
1	a	,	7000	,	,	,		7000
1	2	,	6000	,	,	,		6000
1	a	,	3000	,	,	,		3000
2	2	,	2000	,	,	,		4000
4	2	,	1500	,	,	,		6000
10	2	,	1000	,	,	,		10000
20	2	,	500	,	,	,		10000
60	2	,	100	,	,	,		6000
200	2	,	50	,	,	,		10000
300	2	,	30	,	,	,		9000
400	2	,	20	,	,	,		8000
1000	2	,	13	,	,	,		26000

3000 Preise betragen Gl. 15000

- 2 Präm. vors erste u. letzte Losse a 250, 500  
 2 Präm. vor u. nach die 10000 a 186, 360  
 2 Präm. , , 7000 a 120, 240  
 2 Präm. , , 6000 a 100, 200  
 2 Präm. , , 3000 a 90, 180  
 2 Präm. , , 2000 a 80, 160  
 8 Präm. , , 1500 a 50, 400  
 20 Präm. , , 1000 a 40, 800

3024 Preise und Prämien betragen Gl. 118000

## BALANCE.

## Einnahme.

1	Classe	20000	Loose	a	1	Gl.	Gl.	22000
2	"	20000	"	a	2	"		40000
3	"	20000	"	a	3	"		60000
4	"	20000	"	a	4	"		80000

Der ganze Einnag ist Gl. 10.

Gl. 200000

1	Classe	2006	Preise und präm. betr.	Gl.	12500
2	"	2008	"		25700
3	"	2010	"		43800
4	"	3042	"		118000

9065 Preise u. Präm. betr. gl. 200000

## Ausgabe.

Die Einlage in dieser extraordinairentalen favorablen Lotterie, ist in der ersten Classe 1 Gl. in der zweyten 2 Gl. in der dritten 3 Gl. in der viersten und letzten Classe 4 Gl. macht zusammen 10 Gulden, als les gereicht noch Holländisch Courant Geld. Die Collecte nimmt ihren Anfang von nun an, mit Nahmen, Buchstaben und Davinen, (doch werden keine ständliche Ordens angenommen). Und wird geschlossen auf den 24ten Decembre 1752. Die Biehung soll geschehen auf dem Rathaus in Sevenaer, durch zwey Wapen-Kinder, in Gegenwart und Beyfeyn der Hodreben Herrn Bürgermeistere und Schaffen des Stadt Sevenaer, und sämtliche Interessenten, so dagey zu erfreuen lust haben. Die erste Classe soll gezogen werden auf Montag den 17ten Januarij 1752. Die zweyte Classe soll gezogen werden auf Montag den 21ten Februar 1752. Die dritte Classe soll gezogen werden auf Montag den 17ten März 1752. Die vierte Classe soll gezogen werden auf Montag den 17ten May 1752. Welche also von fünf Wochen zu fünf Wochen zustehet, und muss die Renovirung, oder Verwechselung von allen Bills, welche in den drei ersten Classen nicht gezogen worden, am Freitag für der Biehung von einer jeden Classe

Klasse auf Verlust des Billets absolut geschehen, weil alle Lose oder Nummern von den drei ersten Classen wieder ins Spiel oder Süßle gethan werden, daß also ein Los verloren gewinnen könne. Die 2000. Lose sollen zugleich in die Büchse gerhan, und dagegen aus der andern Büchse die 2006 Preisen und Prämien der ersten Classe gegen eisander getreutlich, und mit Vorstellungspflicht gezogen werden; und eben auf diese Art soll mit den drei andern Clasen auch verfahren werden, so, daß ein jeder seine Nummern trühe oder hat mit Gewinn, Prämie oder nichts in den gebuchten Losen finden kann. Alle Lose sollen unterspielen seyn durch den Königl. Preussischen Krieges- und Domänen-Cammer-Secretarium Herrn Joh. Rath, Bernuth, welcher dazu autorisiert. Die Collekte wird bei im ganzen Königlichen Lande und überhaupt in allen renommierten Städten. Alle Gewinne sollen 14 Tage nach Endigung einer jeden Classe an dem Ort, wo das Los eingezogen, richtig bezahlt werden, nach Abführung 10 pro Cent. Man kan zu gleich den ganzen Einsatz beträgnde 10 Gulden bezahlen, wodurch solches Los niemals zur Abschöpfung vorbestimmt werden, und soll, was auf solche Lose in der ersten, oder zweyten und dritten Classe mögliche gezogen seyn, wider restituiert werden, dasjenige welche zu viel fount ist. Die respective Commissariaten und Collecteure werden erlaubt, ihre Copie der Nummern 14 Tage für dieziehung der ersten Classe überzufinden, oder werden sonst, in blanco gezogen. NB. Das remarquable, und wie sehr profitabel dies Lotterie für die Interessen eingetragen ist, daß nicht allein 2006 gewinnende Preise, gegen 2000 Lose gezogen werden, sondern man kan mit einem Los, welches für die erste Classe 1 Gl. gestoßt, noch gleichwohl das Glück haben, die vier höchsten Gewinne in allen vier Clasen zu gewinnen, als in ersten Classe 1500 Gulden, in der zweyten 2000. Gulden, in der dritten 2000 Gulden, und in der vierten 1000 Gulden, denn es muß ein jedes Los viermal gerechnet werden. NB. In Stettin sind Lose bey dem Apotheker Meinholt, als dazu bestellten Collecteur, zu haben.

### 13. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 9ten bis den 22ten Decembr. 1751.

Den 9ten Decembr. Ein Edelmann Herr von Osten, kommt von Klüs, logist bey dem Herrn Generals Major von Treslow. Herr Kriegs-Math Thow, aus Golbag, kommt von Golbez.

Den 10ten Decembr. Ein Edelmann Herr von Mundstadt, kommt aus der Alt-Marc, logist bey der Frau Drift-Lientenantin von Idenblichen. Herr von Verband, wohnt im Landhause.

Den 12ten Decembr. Herr Kriegs-Rath Queile, kommt von Königsberg in Preussen, logist in 3 Kronen.

Den 14ten Decembr. Herr von Appenborz, imgleichen Herr von Horn, und Herr von Hiller, kommen von Wollin, logiren bey dem Schiffer Prez, am Sülwer.

Den 15ten Decembr. Herr Hauptmann von Kleist, vom Derschöwischen Regiment, logist in 3 Kronen. Herr Hauptmann von Bohnsdorf, außer Diensten, logirt im Potsdam. Ein Soelmann Herr von Düringshofen, kommt aus der Uckermark, logirt im Potsdam. Herr Graf von Melliss, aus Damhow, und Herr von Bamin, aus Brunn.

Den 17ten Decembr. Herr Capitain von Horster, außer Diensten, logist in 3 Kronen. Herr Forstmeister von Löben, logist in 3 Kronen.

Den 20ten Decembr. Herr Gehirn-Math von Schwedel, und Herr Regierungs-Math von Blaickensee, kommen von Stargard, logiren im Potsdam. Herr Lieutenant von Phul vom Bayreuthischen Regiment, logist in 3 Kronen.

Den 21ten Decembr. Herr Lands-Marschal von Clemmlins, lohrt im Landhause. Herr Lieutenant von Winterfeld, vom Bayreuthischen Regiment, kommt von Gory, logist in 3 Kronen.

Den 22ten Decembr. Herr Lieutenant von Villerbeck, außer Diensten, logist bey dem Capitain von Ollers bed. Herr Capitain von Edamson, vom Bayreuthischen Regiment, logist in 3 Kronen. Der Kaiserliche Cammer-Herr von Behr, logist bey dem Cammer-Herrn Herren von Eichstädt.

14. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhändenden  
Gütern in Stettin.

Waaren bey fl. 280 W.

Schwedisch Eisen. 11 Rt. 8 Gr.  
Englisch Stangen Zinn, das Pfund 7 Gr.  
Englisch Bley. 13 Rt.  
Königsberger Hanf. 20 Rt. 16 Gr.  
Dito Schücken Hanf. 13 Rt.  
Ordinaire Toffe. 7 bis 8 Rt.

Waaren bey fl. a 110 W.

Blauholz geraspelt. 7 Rt.  
Japon-Holg, gemahlen. 12 Rt.  
Gelb dito gemahlen. 7 Rt.  
Roth-Holg, gemahlen. 16 Rt.  
Fernebod. 22 bis 23 Rt.  
Amsterdamer Pfeffer. 37 Rt.  
Groß Melis-Zucker. 20 Rt.  
Kleiner dito. 23 Rt.  
Refinade. 24 Rt.  
Candis Broden. 28 Rt.  
Heine Crappe. 23 bis 24 Rt.  
Mittel dito. 16 Rt.  
Br. gläusche Röthe. 8 Rt.  
Rüben-Dehl. 10 Rt.  
Lein-Dehl. 10 Rt.  
Kreide. 10 Gr. das Schiff-Pfund.  
Reis. 6 Rt.  
Kümmel. 7 Rt. bis 8 Rt. 12 Gr.  
Anis. 9 Rt.  
Rohben Bolus. 4 Rt.  
Mosquebade. 14 bis 15 Rt.  
Braunen Ingoben. 36 Rt. 16 Gr.  
Heine Engl. Erde zum Polieren. 18 Rt. 8 Gr.  
Corinthen. 9 Rt.  
Gelbe Erde. 1 Rt. 16 Gr.  
Hazel. 6 Rt. 6 Gr.  
Bleymeiss. 7. 8 bis 11 Rt.  
Weisse Baum-Dele. 20 Rt.  
Sivils-Dele. 14 Rt.

Waaren zu 100. W. in Fässern.

Stockfisch, gespalten. 3 Rt.  
Nörther Mittel-Fisch. 2 Rt. 18 Gr.  
Tielting. 2 Rt. 18 Gr.  
Rebl-Sporten. 2 Rt.  
Braunen Sirop. 4 Rt.  
Schwefel. 6 Rt.  
Silberglöde. 6 Rt. 12 Gr. bis 7 Rt.

Waaren zu Steine a 22. W.

Rigischer Flachs. 2 Rt.  
Preussischer dito. 1 Rt. 12 Gr.  
Dito Pommerischer dito. 1 Rt. 3 Gr. a Lpf.

Waaren bey Pfunden.

Orlean. 15 Gr.  
Chocolade. 16 gr.  
Indien S. Domingo. 1 Rt. 20 Gr. bis 2 R.  
Coffe-Bohnen. 11. 12 bis 20 Gr.  
Grünen Thee. 1 Rt. 20 Gr.  
Thee de Bou ordin. 1 R. 8 gr.  
Geld Wachs. 9 bis 10 Gr.  
Canaster-Loback. 1 R. 12 gr. bis 2 R.  
Succens dito. 4 Gr. 6 Pf.  
Dito in Padem. 5 Gr.  
Muscaten-Nölse. 2 Rt. 12 Gr.  
Dito Blumen. 4 Rt. 4 Gr.  
Melden. 4 Rt. 4 Gr.  
Heine Cordemom. 4 Rt.  
Cannehl. 2 Rt.  
Candis-Zucker. 5 bis 10 Gr.  
Schwaben-Grübz. 2 Gr.  
Safran. 8. bis 10 Gr.  
Havana Schnupf-Loback. 20 Gr.  
St. O'mer dito. 9 bis 10 Gr.  
Englisch Sohl-Leder. 8 Gr.

Danziger

Danziger dito 6 bis 7 Gr.  
Englisch Kalb-Leber. 14. bis 16 Gr.  
Corduan 1 Rthlr. 6 Gr.  
Moscowitscher Tuchten 6 bis 8 Gr.

### Waaren bey Tonnen.

Matjes Hering. 11 Rt.  
Wollen dito. 13 Rt. 12 Gr. bis 14 Rt.  
Tüllen dito. 8 Rt.  
Berger dito. 8 Rt.  
Berger Thran 14 Rt.  
Großuländscher dito. 16 bis 18 Rt.

### Waaren bey Stücken.

Couleurt Leber. 1 Rt. 4 Gr.  
Gelben Saffian. 1 Rt. 8 gr. bis 1 Rt. 12 gr.  
Roth Kalb Fell. 14 bis 15 Gr.  
Weltsteine, das tausend 30 Rt.

### Waaren von Kaufmanns Boden.

Eine Last Weizen. 84 Rt.  
Eine Last Roggen. 54 bis 60 Rt.  
Eine Last Gerste. 48 bis 50 Rt.  
Eine Last Malz. 50 Rt.

### Bau-Materialien.

Tausend Mauersteine. 6 R. 12 g. b. 7 R. 14 g.

### Glas-Waaren.

Eine Kiste Fenster-Glas. 7 R. 12 g. bis 8 R.  
100 Stück grüns Doutillien. 3 R.

### Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35.  $\frac{1}{2}$ . à 36.  $\frac{1}{2}$  pro Cto. fr  
Louis d'Or.  
Hamb. Banco, 142. à 44.  $\frac{1}{2}$  pro Cto.  
dito.  
Fr. d'Ors, 2.  $\frac{1}{2}$ . à 3. pro Cto. avans.  
Ducaten, 2. à  $\frac{1}{2}$ . pro Cto. avans.  
2 Gr. Stück, 2. pro Cto.  
6 Pf. Stück, 1.  $\frac{1}{2}$ . pro Cto.  
Neue  $\frac{2}{3}$ . Stück, 7. à 8 pro Cto. besser  
als Louis d'Or.  
Louis blanc, 2. à  $\frac{1}{2}$ . pro Cto. avans.

### Brodtare.

		Pfund	Roth	Qu.
Gür 2. Pf. Gemmel		9		$\frac{2}{3}$
3. Pf. dito		13		3
Gür 3. Pf. schönn Roggenbrot		23		$\frac{2}{3}$
6. Pf. dito		15		$\frac{1}{3}$
1. Gr. dito		30		$\frac{2}{3}$
6. Pf. Haubackenbrot		21		$\frac{2}{3}$
1. Gr. dito		11		$\frac{1}{3}$
a. Gr. dito		23		$\frac{2}{3}$

Bier.

## Biertare.

	Kel.	Gr.	Pf.
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	8
das Quart			8
Stettinisch ord'nais braun und weiß Gerstenbier, die halbe Sonne	1		6
das Quart			7
auf Doseffellen gezogen			6
Wolgabier, die halbe Sonne	1		7
das Quart			6
die Bouzelle			7

## Fleischtare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Wildfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	4
Hammsfleisch	1	1	2
Schweinfleisch	1	1	4

## Zu Stettin angelommene Schiffe und derer Schiffe Namen.

Vom 15ten bis den 22ten Decembr. 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 15ten Decembr. sind althier 348. Schiffe angelommen.

Num. 349. Ludwig Schmidt, dessen Schiff S. Johannes, von Wolgast mit Eisen und Stockholmers Bier.

350. Michael Wend, dessen Schiff die Hoffnung, von Demmin mit Gerste und Bierb.
351. Christian Vier, dessen Schiff Daniel, von Demmin mit Gerste und Bierb.
352. Jürgen Schwartz, dessen Schiff Elisabeth, von Demmin mit Getreide und Bierb.
353. Hans Bock, dessen Schiff Johanna Christina, von Petersburg mit Salz und Juden.
354. Michael Gantow, dessen Schiff Dorothea Emanuel, von Riedow mit Leinsaat und roher Käfer.
355. Joachim Schmidt, dessen Schiff der junge Tobias, von Memel mit Wein aaf.
356. Friederick Schröder, dessen Schiff die 2 Gedröscher, von Memel mit Leinsaat.
356. Summa derer bis den 22ten Decembr. althier angelommenen Schiffe.

Vom 15ten bis den 22ten Decembr. 1751. sind alle hier keine Schiffe ausgesgangen.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 15ten bis den 22ten Decembr. 1751.

	Winspel	Schiff
Weizen	38.	18.
Roggen	128.	4.
Gerste	268.	21.
Malz		
Dauer	15.	7.
Erbsen	1.	9.
Wuchweizen	4.	6.
Summa	456.	11.

19. Wölfe

15. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.  
Vom 17ten bis den 24ten Decemb. 1751.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winst.	Roggen, der Winst.	Gerste, der Winst.	Mais, der Winst.	Dader, der Winst.	Erbse, der Winst.	Buchweiz, der Winst.	Hopfen, der Winst.
Zu Anklam	24 R.	17 R.	13 R.	—	10 R.	17 R.	—	—	—
Bahn	—	18 R.	17 R.	—	12 R.	24 R.	—	6 R.	—
Belgard	3 R. 128.	32 R.	15 R.	12 R.	16 R.	8 R.	20 R.	32 R.	8 R.
Bearwalde	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Bühlitz	3 R.	36 R.	15 R.	13 bis 14 R.	16 R.	—	16 R.	10 R.	10 R.
Bütow	—	—	16 R.	12 R.	14 R.	8 R.	16 R.	—	—
Cannin	3 R.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	12 R.	18 R.	—	10 R.
Colberg	3 R. 128.	30 R.	16 R.	13 R.	16 R.	9 R.	20 R.	34 R.	20 R.
Edelin	—	32 R.	15 R. 128.	13 R.	—	9 R.	24 R.	—	—
Edzin	3 R.	32 R.	15 R.	14 R.	—	8 R.	15 R.	13 R.	—
Daber	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Damm	—	—	24 R.	16 R.	12 R. 128.	14 R.	10 R.	18 R.	—
Demmin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Giddichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fregenwalde	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Garsz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Göllnow	3 R. 128.	28 R.	18 R.	15 R.	—	9 R.	22 R.	—	—
Greiffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Gützow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kedes	3 R. 128.	—	16 R.	14 R.	—	—	18 R.	—	—
Kauenburg	—	32 R.	16 R.	11 R.	13 R.	—	16 R.	—	12 R.
Massow	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Naugardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuvarp	—	—	26 R.	20 R.	16 R.	—	20 R.	—	6 R.
Netzelwiek	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Neuen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plathe	—	32 R.	16 R.	12 R.	13 R.	8 R.	20 R.	—	—
Ölitz	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Pölnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pölsin	3 R. 128.	36 R.	16 R.	15 R.	18 R.	9 R.	20 R.	—	12 R.
Poris	4 R.	28 R.	18 R.	15 R.	—	13 R.	24 R.	—	8 R.
Ratzschühr	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Regenwalde	3 R. 168.	28 R.	15 R.	14 R.	16 R.	8 R.	20 R.	24 R.	6 R.
Rüggenwalde	—	28 R.	nichts	eingesandt	—	8 R.	16 R.	32 R.	—
Rummelsburg	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Schlaue	—	—	36 R.	14 R.	12 R.	8 R.	—	—	—
Stargard	—	24 R.	16 R. 128.	15 R.	14 R.	11 R.	12 R. 128.	15 R.	8 R.
Stepanis	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	25 bis 26 R.	18 R.	15 bis 16 R.	16 bis 17 R.	12 bis 13 R.	24 R.	16 R.	6 R.
Stettin, Neu	3 R. 88 R.	30 R.	14 R.	13 R.	15 R.	10 R.	16 R.	8 R.	12 R.
Stolpe	—	—	32 R.	16 R.	11 R.	5 R.	—	—	—
Lempburg	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Lepto. D. Post.	3 R. 128.	30 R.	16 R.	15 R.	15 R.	10 R.	16 R.	—	10 R.
Lepto. W. Post.	1 R.	24 R.	16 R.	12 bis 13 R.	—	11 R.	16 R.	—	4 R.
Uckermünde	3 R. 168.	24 R.	18 R.	14 R.	15 R.	10 R.	20 R.	14 R.	8 R.
Usedom	—	24 R.	18 R.	14 R.	—	—	18 R.	—	—
Wangerin	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	3 R. 88 R.	30 R.	17 R.	14 R.	16 R.	14 R.	22 R.	42 R.	15 R.
Zadon	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Barow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.